

Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“
Beschluss der Studienkommission vom 3. April 2008

1. Präambel

Die Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten ist ein zentraler Bereich der frühen kindlichen Bildung, um Bildungschancen zu wahren und die Weichen für Bildungslaufbahnen zu stellen. Sprachliches Erfassen der Welt ist die Basis jeder individuellen Bildungsbiografie und weist somit den begleitenden Institutionen eine besondere Aufgabe zu.

Es gilt die Basis der Sprachkompetenz in der Erstsprache, aber auch in der Zweitsprache zu legen, um Kindern den Austausch in ihrem soziokulturellen Kontext zu ermöglichen. Dadurch eröffnen sie sich das Tor zum Du, das ihnen den Weg zu sozialer Interaktion weist und sie zu selbständigem interaktivem Wissenserwerb befähigt.

Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“

Ziel:

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung werden Grundlagenwissen zum Spracherwerb, der kompetente Umgang mit der Sprachstandsfeststellung und die Vermittlung einer entsprechenden Didaktik der frühen sprachlichen Förderung zum Inhalt von wissenschaftsorientierten Auseinandersetzungen.

Der Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ soll Pädagogen/Pädagoginnen im Bereich des Kindergartens und der Pflichtschule befähigen Kinder mit der Sprache Deutsch vertraut zu machen, damit sie eine optimale Basis für das Erlernen der Kulturtechniken Lesen und Schreiben entwickeln. Dabei soll ein didaktisch individualisiertes Angebot unter Berücksichtigung kultursensibler Aspekte für Kinder mit Migrationshintergrund bedacht werden. Die Kooperation mit Eltern und unterschiedlichen Institutionen im Vorschul- und Schulbereich wird in der Arbeit berücksichtigt. Ebenso wird besonderer Wert auf eine enge Kooperation zwischen den begleitenden Institutionen Kindergarten und Schule gelegt.

Dauer des Angebots: 1 Semester

Credits : 6 EC

Organisationsform:

Die Lehrveranstaltungen finden an zwei Abenden unter der Woche (Dienstag und Freitag, 4 Einheiten) sowie geblockt an Wochenenden (Samstag, bis zu 8 Einheiten) statt.

Einsatzbereich/Qualifikation:

Diese Zusatzqualifikation bereichert die pädagogische Arbeit im vorschulischen und schulischen Bereich und ermöglicht eine gezielte Unterstützung der Kinder mit sprachlichen Auffälligkeiten.

Zugangsvoraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung zum Kindergartenpädagogen/zur Kindergartenpädagogin bzw. zum Volksschullehrer/ zur Volksschullehrerin oder zum Sonderschullehrer/ zur Sonderschullehrerin, der/die in einem Kindergarten arbeiten bzw. an einer Pflichtschule unterrichten, Lehrende bzw. Lehrbeauftragte an einer BAKIP (mit dem Lehrauftrag für Übungskindergarten, Praxis, Didaktik, Pädagogik)

2. Modulplan

Semesterübersicht

MODULPLAN
1. Semester
Modul Sprache_Grundlagen Modul Sprache_Beobachtung Modul Sprache_Didaktik 6 EC

Quantitative Beschreibung der Module
 mit ECTS-Credits und Semesterwochenstunden gemäß § 5 (2) HCV

Kurzzeichen	Module	Credits	SWSt.
FSF 1	Sprache_Grundlagen	2	2
FSF 2	Sprache_Beobachtung	2	2
FSF 3	Sprache_Didaktik	2	2

Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“

Modulübersicht

Lehrgang "Frühe sprachliche Förderung"									
Modultitel	LV-Titel	LV-Art	Credits	L-SWSt	Präs. SWST	Präs.- Kurs	Betr. EH - SWSt	Betr. EH-Kurs	Selbst-studium
Sprache_Grundlagen	Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs 1: Sprachentwicklung in Erst- und Zweitsprache	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
Sprache_Grundlagen	Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs 2: Sprachebenen / Sprachlernprozesse	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
Sprache_Beobachtung	Beobachtung der Sprachenwicklung und Sprachstandsfeststellung 1: Sprache und Auffälligkeiten	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
Sprache_Beobachtung	Beobachtung der Sprachenwicklung und Sprachstandsfeststellung 2: Sprachstandserhebung, Sprachstatus	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
Sprache_Didaktik	Didaktik der frühen sprachlichen Förderung 1: Fördermöglichkeiten in Erst- und Zweitsprache	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
Sprache_Didaktik	Didaktik der frühen sprachlichen Förderung 2: Interdisziplinäre Kooperation	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
			6	6	4,5	72	1,5	24	78

Kurzz	Modultitel	LV-Titel	LV-Art	Credits	L-SWSt	Präs. SWST	Präs.-Kurs	Betr. EH - SWSt	Betr. EH-Kurs	Selbststudium	Personen
		Lehrgangsleitung			0,5						PETM
FSF 1	Sprache_Grundlagen	Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs 1: Sprachentwicklung in Erst- und Zweitsprache A	S	0,75	0,75	0,5	8	0,25	4	9,75	PETM
FSF 1	Sprache_Grundlagen	Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs 1: Sprachentwicklung in Erst- und Zweitsprache B	S	0,25	0,25	0,25	4	0	0	3,25	HOLA
FSF 1	Sprache_Grundlagen	Grundlagenwissen im Bereich des Spracherwerbs 2: Sprachebenen / Sprachlernprozesse	S	1	1	1	12	12	4	13	SHÖK
FSF 2	Sprache_Beobachtung	Beobachtung der Sprachenwicklung und Sprachstandsfeststellung 1: Sprache und Auffälligkeiten A	S	0,75	0,75	0,5	8	0,25	4	9,75	PETM
FSF 2	Sprache_Beobachtung	Beobachtung der Sprachenwicklung und Sprachstandsfeststellung 1: Sprache und Auffälligkeiten B	S	0,25	0,25	0,25	4	0	0	3,25	Schantl Romana
FSF 2	Sprache_Beobachtung	Beobachtung der Sprachenwicklung und Sprachstandsfeststellung 2: Sprachstandserhebung, Sprachstatus A	S	0,5	0,5	0,375	6	0,125	2	6,5	HOLA
FSF 2	Sprache_Beobachtung	Beobachtung der Sprachenwicklung und Sprachstandsfeststellung 2: Sprachstandserhebung, Sprachstatus B	S	0,5	0,5	0,375	6	0,125	2	6,5	PETM
FSF 3	Sprache_Didaktik	Didaktik der frühen sprachlichen Förderung 1: Fördermöglichkeiten in Erst- und Zweitsprache	S	1	1	1	12	12	4	13	SHÖK (sowie je 2E GV Kiga. Meixner Barbara, Dipl. Päd. Strasser Eva)
FSF 3	Sprache_Didaktik	Didaktik der frühen sprachlichen Förderung 2: Interdisziplinäre Kooperation A	S	0,5	0,5	0,375	6	0,125	2	6,5	HOLA
FSF 3	Sprache_Didaktik	Didaktik der frühen sprachlichen Förderung 2: Interdisziplinäre Kooperation B 1	S	0,25	0,25	0,25	4	0	0	3,25	BRCINA Katica
FSF 3	Sprache_Didaktik	Didaktik der frühen sprachlichen Förderung 2: Interdisziplinäre Kooperation B 2	S	0,25	0,25	0,25	4	0	0	3,25	FRIEDRICH Brigitta

3. Modulbeschreibungen

Modulthema 1	Sprache Grundlagen Spracherwerb / Sprachlernprozesse
Kurzzeichen	FSF 1
Kategorie	Pflichtmodul
Studienjahr	2008/2009
Semester	WS 2008/2009
Dauer des Angebots	1 Semester
Modulverantwortliche(r)	Maria Petek
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	2 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen Grundlagen zum Spracherwerb, zu den Sprachlernprozessen sowie zur wissenschaftlichen Betrachtung und Analyse von Sprache erwerben, um Zusammenhänge zwischen elementaren neuropsychologischen Wirkmechanismen zu erfassen und Aufträge für die pädagogische Begleitung zur Entwicklungsförderung zu verstehen.
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Neuro- und entwicklungspsychologische Grundlagen der Einbettung der Sprachentwicklung in die Gesamtentwicklung • Systematische metalinguistische Reflexion • Psycho- und neurolinguistische Grundlagen des Spracherwerbs/ des Sprachenlernens/ der Mehrsprachigkeit • Verlauf der kindlichen Sprachentwicklung • fördernde und hemmende Bedingungen für den (Erst-, Zweit- und allenfalls Fremd-)Spracherwerb • Grundlagen zur Weitergabe der Information und Anknüpfungspunkte für Fördermaßnahmen
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Grundlagen der Neuropsychologie und der Linguistik im Spracherwerbsprozess für die begleitende Umsetzung in die pädagogische Praxis nützen, um frühkindliche Lernprozesse verstärkt anzuregen und kultursensibel zu begleiten. • den Stellenwert der Sprachkompetenz im Bezug auf wissenschaftlich fundierte Kriterien für die Betrachtung und Analyse von Sprache in Bezug auf Sprachsysteme und Sprachstrukturen (theoretische Linguistik), Sprachgebrauch (Psycholinguistik) und Sprachstörungen (Neurolinguistik) erfassen. <p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Sprachentwicklung von Kindern fundiert Auskunft geben. • die Bedeutung der Sprachkompetenz im Hinblick auf das weitere Lernen einschätzen. • vor theoretischem Hintergrund und im Hinblick auf die geeigneten methodisch-didaktischen Maßnahmen Wahrnehmungs-, Handlungs- und Bewegungsanlässe als Voraussetzung für den Spracherwerb gezielt gestalten. • innerhalb der Fortbildungsmaßnahmen interdisziplinär kooperieren.
Literatur	wird aktuell angegeben
Lehr- und Lernformen	anwendungsorientierte exemplarische Begegnung mit theoretischem Grundlagenwissen

	<p>Sozialformen des Lehrens und Lernens, die wertschätzende Begegnung und damit Synergieentwicklung zwischen den einzelnen teilnehmenden Gruppen (Kindergartenpädagogen/ Kindergartenpädagoginnen, Lehrer/ Lehrerinnen aus dem Bereich der Pflichtschulen und der BAKIP) fördern („gelebte Nahtstelle“)</p> <p>Informationsinput, der den lateralen Transfer der einzelnen Bildungsziele und der anderen Maßnahmenstränge des BMUKK sichert</p>
Leistungsnachweis(e)	Portfolio
Sprache(n)	Deutsch

Modulthema 2	Sprache_Beobachtung Sprachentwicklung / Sprachstandfeststellung
Kurzzeichen	FSF 2
Kategorie	Pflichtmodul
Studienjahr	2008/2009
Semester	WS 2008/2009
Dauer des Angebots	1 Semester
Modulverantwortliche(r)	Maria Petek
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	2 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen Kriterien der Beobachtung kennen lernen und in ihrem Arbeitsfeld angemessen umsetzen, Feststellungsverfahren durchführen, auswerten und die Ergebnisse für Förderangebote nützen. Sie sollen sprachliche Auffälligkeiten erkennen, benennen und Informationen über die Ergebnisse der Wahrnehmung, der Beobachtung und Erhebungen geben können.
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Beobachtungskompetenz • Einschulung in Instrumente der Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung • Parameter für die Implikation der Ergebnisse in der Praxis (Klärung der Systemmöglichkeiten und -grenzen) • Parameter für interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Förderung • Grundlagen zur Weitergabe der Sachinformation an Erziehungsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> • physiologische und pathologische Auffälligkeiten in der kindlichen Sprachentwicklung • motorische Entwicklung und Spielentwicklung als Basis für die Sprachentwicklung • motorische Auffälligkeiten als mögliche Hinweise auf sprachliche Schwächen
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Arbeitssetting durchführen, aufzeichnen und angemessen darüber Auskunft geben. • sprachliche Auffälligkeiten erkennen und benennen. • Sprachstandserhebungen durchführen, auswerten und die Ergebnisse für die Planung der Förderung nutzen. <p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern über den Sprachstand von Kindern und über Angebote im Kindergarten bzw. im interdisziplinären Feld informieren. • Eltern Kooperation sowie Vernetzung zu Professionisten/ Professionistinnen anbieten.
Literatur	wird aktuell angegeben
Lehr- und Lernformen	Impulsreferate, praktische Übungen, Literaturstudium, literaturgestützte Transfereinheiten in der Praxis, mit Reflexion in der Ausbildungsgruppe
Leistungsnachweis(e)	Portfolio
Sprache(n)	Deutsch

Modulthema 3	Sprache_Didaktik
Kurzzeichen	FSF 3
Kategorie	Pflichtmodul
Studienjahr	2008/2009
Semester	WS 2008/2009
Dauer des Angebots	1 Semester
Modulverantwortliche(r)	Maria Petek
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	2 EC
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen alltagsrelevante Anlässe zur frühen sprachlichen Förderung erkennen und nützen sowie vielfältige medien- und materialgestützte Methoden zur Förderung der Sprachkompetenz kennen und diese situationsgerecht anwenden können. Sie sollen im Team standortgerechte Sprachförderprojekte theoriegeleitet und praxisorientiert aufbauen sowie die Kooperation mit Institutionen herstellen und kompetent gestalten können.
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktik früher Sprachförderprozesse • unterschiedliche Modelle zur Sprachförderung in Erst-, Zweit- und Fremdsprache • Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Sprachfördermaßnahmen im kooperativen Kontext <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung mit Experten/ Expertinnen in Erst- und Zweitsprache • Sprachangebote im regionalen Umfeld • Elternberatung bei Sprachproblemen von Kindern mit deutscher Muttersprache und Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch • Fördern der Elternkooperation und der interdisziplinären Vernetzung zu Professionisten/ Professionistinnen
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • fundiertes Wissen zur Planung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion von Sprachförderungsmaßnahmen einsetzen. • didaktisch relevante und aktivierende Umgebungen schaffen und den Alltag für Sprachanlässe nützen. <p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten kindlicher Sprachentwicklungsprozesse in der eigenen Praxis umsetzen. • Sprachbewusstheit und Sensibilität für Sprachen im Alltag und deren kulturelle Hintergründe gewinnen und weiter vermitteln. • regionale Gegebenheiten für die Kooperation zwischen Kindergarten und Schule berücksichtigen, initiieren und begleiten.
Literatur	wird aktuell angegeben
Lehr- und Lernformen	Impulsreferate, praktische Übungen, Literaturstudium, literaturgestützte Transfereinheiten in der Praxis, mit Reflexion in der Ausbildungsgruppe
Leistungsnachweis(e)	Portfolio
Sprache(n)	Deutsch

4. Prüfungsordnung

Allgemeine Prüfungsordnung für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Anlage zu den Curricula der Lehrgänge und Hochschullehrgänge gemäß Beschluss der Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz vom 13. September 2007

Vorbemerkung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den jeweiligen Curricula sowie allenfalls die Spezielle Prüfungsordnung des jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangs zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen sind auf die im Curriculum ausgewiesenen Teilkompetenzen abzustimmen. Die Formen der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung des/der Studierenden zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der KPH Graz gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005 sowie § 32 Statut der KPH Graz.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
 - 1.1. Abschluss eines Moduls
durch eine Prüfung über das gesamte Modul durch eine Kommission oder durch einen einzelnen Prüfer/ eine einzelne Prüferin oder
durch Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen.
 - 1.2. Weitere in der allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungen bzw. Leistungsnachweise
2. Schriftliche Prüfungen über Module/ Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 3 Normstunden nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module/ Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Prüfer/ Die Prüferin hat jedoch das Recht, Zuhörer/ Zuhörerinnen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

1. Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfern/ Prüferinnen rechtzeitig anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 4 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen Teilkompetenzen.
2. Die Leistungsbeurteilung kann erfolgen durch Feststellung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (immanenter Prüfungscharakter), Kontrolle der Erfüllung von Studienauf-

trägen, Beurteilung von Seminar- und Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift.

3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 43 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005). Davon abweichende Beurteilungsformen sind unter der Rubrik Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 3, 1. und 2. Satz Hochschulgesetz 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständig adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

§ 5 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden schriftlich zu beurkunden.
2. Dem/der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren.

§ 6 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden im Sinne des § 37 Abs. 5 Statut der KPH Graz bzw. § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/ des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/Prüferinnen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus dem zuständigen Institutsleiter/ der zuständigen Institutsleiterin und zwei weiteren von der Institutsleitung in Absprache mit dem jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangsleiter/ der jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangsleiterin bestellten Lehrenden im betroffenen Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 2 Statut der KPH Graz).
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 3 Statut der KPH Graz).

§ 8 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module

1. Die Modulkoordinatoren/ Modulkoordinatorinnen haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen von Modulen/ Lehrveranstaltungen gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungen (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
4. Prüfungen für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Beginn jener Module erfolgen, für die der Abschluss als Voraussetzung definiert ist, jedenfalls aber spätestens am Ende des nachfolgenden Semesters. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen (Hochschul-)Lehrgangsleitung. In diesem Fall haben sich später abgelegte Prüfungen an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
5. Pro Modul/ Lehrveranstaltung sind jedenfalls drei Prüfungstermine vom Modulverantwortlichen bzw. den Lehrveranstaltungsleitern/ Lehrveranstaltungsleiterinnen festzusetzen.
6. Wenn ein Modul mit einer mündlichen kommissionellen Prüfung abschließt, ist von dem Modulkoordinator/ der Modulkoordinatorin in Absprache mit der zuständigen (Hochschul-)Lehrgangsleitung eine Kommission zu bilden, die aus mindestens 3 im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Schriftliche kommissionelle Prüfungen sind von mindestens zwei im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu beurteilen. Sollten sich die Prüfer/ Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, entscheidet der zuständige (Hochschul-)Lehrgangsleiter/ die zuständige (Hochschul-)Lehrgangsleiterin.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie HCV § 4 Abs.5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 9 Abschluss des (Hochschul-)Lehrgangs

1. Der (Hochschul-)Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind und die in einer allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesenen abschließenden Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss eines Lehrgangs wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits ausweist.